

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Stephan Bothe und MUDr. PhDr. / Univ.Prag Jozef Rakicky (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
namens der Landesregierung

Deutsch-türkisches Sozialversicherungsabkommen

Anfrage der Abgeordneten Stephan Bothe und MUDr. PhDr. / Univ.Prag Jozef Rakicky (AfD), eingegangen am 08.02.2023 - Drs. 19/518
an die Staatskanzlei übersandt am 14.02.2023

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
namens der Landesregierung vom 14.03.2023

Vorbemerkung der Abgeordneten

Im Jahr 1964 schlossen Deutschland und die Türkei ein Sozialversicherungsabkommen ab. Attraktive Sozialleistungen auch für ihre Familien in der Heimat sollten als zusätzlicher Pull-Faktor türkische Gastarbeiter motivieren, zum Arbeiten vorübergehend nach Deutschland zu kommen. Das Abkommen regelt die deutsch-türkischen Beziehungen in der Kranken-, Unfall- und Rentenversicherung. Es sieht u. a. vor, dass in Deutschland krankenversicherte Arbeitnehmer ihre Angehörigen kostenlos über die normale Familienversicherung mitversichern können, auch wenn die Familie in der Türkei lebt. Auch Rentner, die in Deutschland versichert sind, aber in der Türkei leben, können ihre Familien in der Türkei mitversichern. Mit vielen weiteren Staaten, darunter dem Kosovo, Mazedonien, Bosnien-Herzegowina, Montenegro, Serbien, Slowenien, Tunesien und Marokko, wurden ebenfalls Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die wirtschaftliche Verflechtung der hoch entwickelten Industriestaaten und der damit verbundene Austausch von Arbeitskräften, die Ausländerbeschäftigung in der Bundesrepublik Deutschland sowie der internationale Tourismus erfordern auf dem Gebiet der sozialen Sicherung den rechtlichen Ausbau der Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland zu anderen Staaten. Diesem Ziel dienen Sozialversicherungsabkommen, die auf der Grundlage der Gegenseitigkeit und der Gleichbehandlung der beiderseitigen Staatsangehörigen abgeschlossen werden. Dadurch wird deren sozialer Schutz auch im Falle eines Aufenthalts im jeweils anderen Vertragsstaat sichergestellt.

Entsprechend diesen Grundsätzen ist zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Türkei ein Abkommen vom 30. April 1964 über Soziale Sicherheit - Gesetz vom 13. September 1965 (BGBl. 1965 II S. 1169; in Kraft ab 1. November 1965) - geschlossen worden. Der territoriale Geltungsbereich des Abkommens umfasst das Gebiet Deutschlands und der Türkei. Das Abkommen erstreckt sich hauptsächlich auf die deutschen Rechtsvorschriften über die Krankenversicherung, die Unfallversicherung sowie die Rentenversicherung und auf die türkischen Rechtsvorschriften über die Krankenversicherung, Mutterschaftsversicherung, Versicherung gegen Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten und die Invaliditäts-, Alters- und Hinterbliebenenversicherung.

Mit dem Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Türkei werden die beiderseitigen Staatsangehörigkeiten und -gebiete gleichgestellt. So sind beispielsweise Menschen mit türkischer Staatsangehörigkeit und deren Hinterbliebene Menschen mit deutscher Staatsangehörigkeit gleichgestellt, wenn sie sich in Deutschland aufhalten und deutsche Rechtsvorschriften anzuwenden sind. Gleiches gilt natürlich auch im umgekehrten Fall für Menschen mit deutscher Staatsangehörigkeit in der Türkei: Die Gleichstellung ist für Rentenzahlungen in die Türkei von Bedeutung.

- 1. Wie viele in Niedersachsen lebende Personen mit türkischer Staatsangehörigkeit und Personen mit deutscher und türkischer Doppel-Staatsangehörigkeit nehmen aktuell Sozialversicherungszahlungen für Familienangehörige in der Türkei in Anspruch?**

Der Landesregierung liegen hierzu keine Zahlen vor.

- 2. Wie viele in der Türkei lebende Familienangehörige sind insgesamt so mitversichert?**

Siehe Antwort zu Frage 1.

- 3. Wie ist der Begriff „Familie“ im Sinne des deutsch-türkischen Sozialversicherungsabkommens definiert, und welche Personen aus welchen Verwandtschaftsverhältnissen sind ihr konkret zuzuordnen?**

In der Türkei lebende Familienangehörige eines in Deutschland krankenversicherten Arbeitnehmers oder einer in Deutschland krankenversicherten Arbeitnehmerin, die nicht ihrerseits erwerbstätig sind, erhalten im Krankheitsfall im Wege der sogenannten Sachleistungsaushilfe Leistungen der türkischen Krankenversicherung. Die Kosten, die der türkischen Krankenversicherung der Familienangehörigen hierdurch entstehen, sind von der deutschen Krankenversicherung in einem pauschalierten Verfahren zu erstatten.

Nach türkischem Recht haben Familienangehörige einen Anspruch auf Mitversicherung, wenn sie

- keine eigene Pflicht- oder freiwillige Versicherung haben,
- grundsätzlich kein Einkommen haben,
- keine Renten aus eigenem Versicherungsverhältnis beziehen.

Zu den Familienangehörigen nach türkischem Recht zählen dann grundsätzlich

- Ehegatten,
- Kinder bis einschließlich 18. Lebensjahr, bis einschließlich 20. Lebensjahr bei Schulausbildung, bis einschließlich 25. Lebensjahr bei Studium bzw. ohne Altersgrenze bei anerkannter Behinderung; lediglich in Besitzstandsfällen können ledige Kinder ohne Altersgrenze mitversichert sein, wenn sie bereits vor dem 1. Oktober 2008 anspruchsberechtigt waren;
- Eltern des Mitglieds, wenn ihr Einkommen geringer ist als der türkische Brutto-Mindestlohn.

In Abweichung vom deutschen Recht sind nach türkischem Recht demnach zusätzlich noch Eltern des Mitglieds mitversichert, wenn sie keine eigene Versicherung und nur geringes Einkommen haben.

Andere Angehörige des Mitglieds sind auch nach türkischem Recht nicht familienversichert.

- 4. Wie hoch war bzw. ist die finanzielle Belastung der gesetzlichen Krankenversicherung in Niedersachsen durch das deutsch-türkische Sozialversicherungsabkommen in den letzten zehn Jahren? Bitte nach Jahren aufschlüsseln.**

Siehe Antwort zu Frage 1.

- 5. Wie viele Eltern von in Niedersachsen lebenden Personen mit türkischer Staatsangehörigkeit und von Personen mit deutscher und türkischer Doppel-Staatsangehörigkeit sind aufgrund des deutsch-türkischen Sozialversicherungsabkommen mitversichert?**

Siehe Antwort zu Frage 1.

6. Hält die Landesregierung die Besserstellung türkischer Staatsangehöriger und Personen mit deutscher und türkischer Doppel-Staatsangehörigkeit, die im Gegensatz zu deutschen Staatsangehörigen ihre Eltern mit krankenversichern können, für angemessen?

Aus den bestehenden unterschiedlichen sozialversicherungsrechtlichen Regelungen zweier Staaten wie der Türkei und der Bundesrepublik Deutschland ergibt sich die Notwendigkeit, Sozialversicherungsabkommen abzuschließen. Hierdurch wird der soziale Schutz für Versicherte geregelt, die sich jeweils im anderen Vertragsstaat aufhalten. Mit der Anwerbung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern aus der Türkei übernahm die Bundesrepublik Deutschland auch die Verantwortung für die soziale Sicherheit der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und ihrer Familien. Das deutsch-türkische Sozialversicherungsabkommen richtet sich nach den üblichen Standards des zwischen- und überstaatlichen Sozialversicherungsrechts. Vor diesem Hintergrund hält die Landesregierung die o. g. Regelung der Mitversicherung von Eltern in der Krankenversicherung und die diesbezügliche Abwicklung der Sachleistungsaushilfe des türkischen Sozialversicherungsträgers über ein pauschaliertes Verfahren für angemessen.